

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE MINDESTBESTEUERUNG

GROSSER UNTERNEHMENSGRUPPEN (GLOBE-GESETZ)

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

Vernehmlassungsfrist: 11. Mai 2026

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	4
Betroffene Stellen	4
1. Ausgangslage	5
2. Begründung der Vorlage.....	6
3. Schwerpunkte der Vorlage	6
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	7
4.1 Gesetz über die Abänderung des GloBE-Gesetzes.....	7
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	9
6. Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung.....	9
7. Regierungsvorlage	11
7.1 Gesetz über die Abänderung des GloBE-Gesetzes.....	11

Beilage:

- Tax Challenges Arising from the Digitalisation of the Economy - Global Anti-Base Erosion Model Rules (Pillar Two), Side-by-Side Package.

ZUSAMMENFASSUNG

Liechtenstein hat per 1. Januar 2024 die globale Mindestbesteuerung von grossen Unternehmensgruppen nach den "Global Anti-Base Erosion Model Rules (Pillar Two)" des OECD/G20-Inclusive Framework on Base Erosion and Profit Shifting vom 14. Dezember 2021 (GloBE-Mustervorschriften) eingeführt; diese beinhalten auch die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen eine vereinfachte Berechnung der Ergänzungssteuern vorzunehmen (sog. Safe Harbour).

Die Safe-Harbour-Regelungen wurden Anfang 2026 durch das OECD/G20-Inclusive Framework on Base Erosion and Profit Shifting (IF on BEPS) geändert: US-Konzerne sollen weitgehend von der globalen Mindestbesteuerung befreit werden, da sie der US-amerikanischen Hinzurechnungsbesteuerung unterliegen (sog. "Side-by-Side Safe Harbour"). Ausserdem soll eine vereinfachte Berechnung des Effektivsteuersatzes für Hochsteuerländer möglich sein, wenn bei einer exakten Berechnung anhand der GloBE-Mustervorschriften ein Effektivsteuersatz von mindestens 15 % zu erwarten ist ("Simplified ETR Safe Harbour"). Des Weiteren wurde die Geltungsdauer des bestehenden "Transitional CbCR Safe Harbour" um ein Jahr verlängert. Unverändert erhalten bleibt der Safe Harbour für jene Staaten, darunter auch Liechtenstein, die eine nationale Ergänzungssteuer ("Qualified Domestic Minimum Top-up Tax", QDMTT) eingeführt haben.

Safe-Harbour-Regelungen stellen administrative Erleichterungen für betroffene Unternehmensgruppen dar. Um die zeitliche Befristung auf bestimmte Steuerjahre aufzuheben und zukünftig neue Entwicklungen betreffend die Safe-Harbour-Architektur und -Regelungen effizient und zeitnah berücksichtigen zu können, ist eine Anpassung des GloBE-Gesetzes erforderlich.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

BETROFFENE STELLEN

Steuerverwaltung

Vaduz, 10. März 2026

LNR 2026-273

P

1. AUSGANGSLAGE

Liechtenstein hat per 1. Januar 2024 die globale Mindestbesteuerung von grossen Unternehmensgruppen bestehend aus der internationalen Ergänzungssteuer (Income Inclusion Rule, IIR) und der liechtensteinischen Ergänzungssteuer (Qualified Domestic Minimum Top-up Tax; QDMTT) eingeführt.

Die Berechnung der Ergänzungssteuern – basierend auf den GloBE-Mustervorschriften – ist sehr komplex, weshalb das OECD/G20-Inclusive Framework on Base Erosion and Profit Shifting (IF on BEPS) von Anfang an beschlossen hat, für einen Übergangszeitraum von drei Jahren eine vereinfachte Berechnung der Ergänzungssteuern basierend auf Country-by-Country-Daten zuzulassen (sog. "Transitional CbCR Safe Harbour"; vgl. BuA Nr. 65/2023). Darüber hinaus schuf das IF on BEPS einen permanenten Safe Harbour für jene Staaten, die eine nationale Ergänzungssteuer (QDMTT) eingeführt haben.

Safe-Harbour-Regelungen stellen administrative Erleichterungen für Unternehmensgruppen dar und können von diesen als Wahlrecht in Anspruch genommen werden. Aus diesem Grund enthält Art. 28 des GloBE-Gesetzes eine Verordnungsermächtigung der Regierung, Safe-Harbour-Regelungen vorzusehen. Entsprechend wurden in Art. 3 der GloBE-Verordnung die "Transitional CbCR Safe Harbour"-Regelungen und die "Permanent Safe Harbour"-Regelungen umgesetzt.

Die Vernehmlassungsfrist wird auf zwei Monate verkürzt, da diese international abgestimmten Regelungen eine rasche nationale Umsetzung verlangen. Ohne zeitnahe Anpassung bestünde das Risiko divergierender Rechtsanwendungen

sowie möglicher Nachteile für Unternehmensgruppen mit in Liechtenstein gelegenen Geschäftseinheiten. Aufgrund des engen sachlichen Umfangs der Gesetzesanpassungen bleibt die inhaltliche Qualität der Konsultation gewahrt. Die betroffenen Akteure können sich trotz verkürzter Frist angemessen und umfassend äußern.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Am 5. Januar 2026 hat das IF on BEPS einen Ausbau der existierenden Safe-Harbour-Architektur beschlossen und mehrere neue Safe Harbour geschaffen, insbesondere den "Side-by-Side Safe Harbour" und den "Simplified ETR Safe Harbour".¹ Diese neuen Safe-Harbour-Regelungen sind in sämtlichen an der globalen Mindestbesteuerung teilnehmenden Staaten umzusetzen, somit auch in Liechtenstein. Darüber hinaus wurde der Anwendungszeitraum des Transitional CbCR Safe Harbour um ein Jahr verlängert.

Die Einführung der Safe-Harbour-Regelungen durch Liechtenstein ist eine zentrale Voraussetzung, dass Liechtenstein den Qualifizierungsstatus der OECD für die Umsetzung der globalen Mindestbesteuerung weiterhin in Anspruch nehmen kann.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Mit dieser Vorlage soll die existierende gesetzliche Grundlage zur Berücksichtigung von Safe-Harbour-Bestimmungen im Rahmen der globalen Mindestbesteuerung an die Anfang 2026 vom IF on BEPS publizierte neue Safe-Harbour-Architektur angepasst werden. Die geltende Verordnungsermächtigung der Regierung, eine vereinfachte Ermittlung der Ergänzungssteuern vorzusehen, gilt nur noch für

¹ Abrufbar unter: <https://www.oecd.org/content/dam/oecd/en/topics/policy-sub-issues/global-minimum-tax/side-by-side-package.pdf>.

Steuerjahre, die am oder vor dem 31. Dezember 2026 beginnen und vor dem 1. Juli 2028 enden. Da spätere Steuerjahre von der geltenden Ermächtigung nicht umfasst sind, ist eine Anpassung der Regelung erforderlich, die den aktuellen, aber auch künftigen Entwicklungen Rechnung trägt.

Gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. I GloBE-Gesetz sind die Partnerstaaten, mit denen unter der Multilateralen Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den Austausch von GloBE-Informationen (GIR MCAA) ein Austausch der GloBE-Erklärung (GloBE Information Return; GIR) erfolgt, seitens der Regierung zu beschliessen. Analog zu Art. 28 des CbC-Gesetzes soll diese Verordnungsermächtigung in einer eigenen gesetzlichen Bestimmung klarstellend erwähnt werden.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

4.1 Gesetz über die Abänderung des GloBE-Gesetzes

Zu Art. 28

Dieser Artikel soll die Regierung ermächtigen, mittels Verordnung Safe-Harbour-Regelungen, die vom IF on BEPS beschlossen werden, für anwendbar zu erklären und ihren Geltungszeitraum festzulegen. Da es sich bei den neu geschaffenen Safe-Harbour-Regelungen um unbefristete Regelungen handelt, soll zudem die Befristung auf bestimmte Steuerjahre künftig entfallen.

Die namentliche Aufzählung der einzelnen Safe-Harbour-Regelungen soll künftig in der GloBE-Verordnung erfolgen. Die Regierung kann so auf aktuelle Beschlüsse des IF on BEPS im Bereich der Safe Harbour schnell reagieren und die GloBE-Verordnung gegebenenfalls entsprechend anpassen. Auf diese Weise können die betroffenen Unternehmensgruppen die administrativen Vereinfachungen rasch übernehmen. Seitens des IF on BEPS ist geplant, dass in den nächsten Jahren weitere Safe Harbour hinzukommen.

Der Verweis auf das Dokument "Safe Harbours and Penalty Relief: Global Anti-Base Erosion Rules (Pillar Two)" des OECD/G20-Inclusive Framework on Base Erosion and Profit Shifting vom 15. Dezember 2022 soll ersatzlos gestrichen werden, da er mittlerweile nicht mehr alle relevanten Safe-Harbour-Regelungen umfasst. Im aktualisierten Regelwerk befinden sich die Safe-Harbour-Bestimmungen über verschiedene Dokumente des IF on BEPS verteilt. Zahlreiche neuen Safe-Harbour-Bestimmungen sind im sog. "Side-by-Side Package"² normiert.

Zu Art. 30a

Gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. I GloBE-Gesetz sind die Partnerstaaten, mit denen unter der Multilateralen Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den Austausch von GloBE-Informationen (GIR MCAA) ein Austausch der GloBE-Erklärung (GloBE Information Return; GIR) erfolgt, seitens der Regierung zu beschliessen (vgl. Liste der GIR-Partnerstaaten im Anhang der GloBE-Verordnung sowie Bericht und Antrag Nr. 40/2025, S. 13 f.). Analog zu Art. 28 des CbC-Gesetzes soll diese Verordnungsermächtigung in einer eigenen gesetzlichen Bestimmung klarstellend explizit erwähnt werden. Die Auflistung der Staaten erfolgt im Anhang zur GloBE-Verordnung, wobei die GloBE-Erklärung weiterhin mit möglichst vielen Partnerstaaten ausgetauscht werden soll, damit die Unternehmensgruppen die zentrale Einreichung der GloBE-Erklärung nutzen können und dadurch geringere Dokumentationspflichten in den einzelnen Staaten haben.

Inkrafttreten

Sämtliche Anpassungen des Gesetzes sollen unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Januar 2027 in Kraft treten, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

² Siehe FN 1.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Hinsichtlich der Verfassungsmässigkeit der gegenständlichen Vorlage bestehen keine Bedenken.

6. AUSWIRKUNGEN AUF DIE NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

Betroffen ist das UNO-Nachhaltigkeitsziel 17 (Partnerschaften zur Erreichung der Ziele). Gemäss Unterziel 17.1 sollen u.a. Ressourcen verstärkt werden, um die nationalen Kapazitäten zur Erhebung von Steuern und anderen Abgaben zu verbessern. Die internationale Steuerkooperation ist eine Massnahme, um dieses Unterziel erfüllen zu können. Durch die Einführung von einheitlichen Safe-Harbour-Bestimmungen in sämtlichen teilnehmenden Staaten wird die Besteuerung von Unternehmensgruppen harmonisiert und eine Doppelbesteuerung vermieden. Safe-Harbour-Regelungen sollen komplizierte und kostenaufwendige Berechnungen von Ergänzungssteuern in jenen Konstellationen verhindern, in denen ohnehin eine ausreichende Besteuerung gegeben ist und daher keine Ergänzungssteuer anfallen würde.

7. REGIERUNGSVORLAGE

7.1 Gesetz über die Abänderung des GloBE-Gesetzes

Gesetz

vom ...

**über die Abänderung des Gesetzes über die Mindestbesteuerung
grosser Unternehmensgruppen (GloBE-Gesetz)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 10. November 2023 über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen, LGBl. 2023 Nr. 484, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 28

Safe Harbour

Die Regierung regelt mit Verordnung, welche vom OECD/G20-Inclusive Framework on Base Erosion and Profit Shifting beschlossenen Safe-Harbour-Regelungen zur Anwendung gelangen.

Art. 30a

Genehmigungskompetenz

Die Regierung ist für die Aufnahme eines Staates oder Hoheitsgebietes in die Liste nach Abschnitt 8 Abs. 1 Bst. a Ziff. ii und Bst. b Ziff. iii der Multilateralen Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den Austausch von GloBE-Informationen (GIR MCAA) zuständig.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Januar 2027 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.